# Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege

Entwurf

**(Stand April 2021)**

Online verfügbar unter: https://www.emmerich.de/de/dienstleistungen/kinderbetreuung/

# Inhalt


**Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege 1**

**1. Rechtsgrundlagen 1**

**2. Formen der Kindertagespflege 1**
2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson 1
2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten 1
2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten 2
2.4 Großtagespflege 2
*2.4.1 Persönliche Anforderungen 2*
*2.4.2 Räumliche Anforderungen 2*
*2.4.3 Fachliche Voraussetzungen 3*

**3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson 3**
3.1 Persönliche Voraussetzungen 3
3.2 Formale Voraussetzungen 4
3.3 Räumliche Voraussetzungen 5
3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen 6
3.5 Qualifizierung 6
3.6 Pflegeerlaubnis 7
*3.6.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis 7*
*3.6.2 Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis 8*

**Finanzielle Förderung 8**

**4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge 8**
4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres 9
4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 9
4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres 9
4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege 10
4.5 Eingewöhnungsphase 10
4.6 Vertretung 10

**5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen 11**
5.1 Laufende Geldleistung 11
5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung 12
*5.2.1 Regelstundensatz 12*
*5.2.2 Eingewöhnung 12*
*5.2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf 12*
*5.2.4 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit 12*
*5.2.5 Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung 12*
*5.2.6 Vergütung von Nachtstunden 12*
*5.2.7 Vergütung im Vertretungsfall 13*
*5.2.8 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung 13*
5.3 Vergütung als Pauschalleistung 13
*5.3.1 Fehlzeiten Tageskind 13*
*5.3.2 Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson 14*
5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen 14
5.5 Investitionskostenpauschale 15
5.6 Mietkostenzuschuss 15
5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten 15
5.8 Elternbeiträge 16

**6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten 16**

**7. Inkrafttreten 16**

*Anlagen 17*


Entwurf

Liebe Kindetagespflegepersonen, liebe Eltern,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Besuch einer Kindertagespflegestelle ist eine wichtige Etappe in der individuellen Entwicklung eines Kindes. Es verlässt vielleicht zum ersten Mal seine bislang vertraute Umgebung und seine bisherigen Bezugspersonen.

In der Kindertagespflege treffen Familien auf qualifizierte Frauen und Männer mit einer positiven und liebevollen Grundhaltung zu Kindern. Sie sind darin geschult, gerade die Bedürfnisse der Kleinsten zu erkennen, sie zu versorgen und auch zu fördern.
Die Kindertagespflege bildet einen wertvollen Baustein im vielfältigen Angebot der Kindertagesbetreuung und leistet einen wichtigen Beitrag bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese neuen Richtlinien sollen Familien und Kindertagespflegeperson einen Rahmen bieten, der die rechtliche Grundlage darstellt und sowohl die pädagogische Qualität im Blick hat, als auch die finanziellen Aspekte regelt. Das gibt die nötige Sicherheit und Verlässlichkeit, die es braucht, damit Eltern und Kindertagespflegepersonen eine Erziehungspartnerschaft eingehen können zum Wohle der Kinder.

Ich würde mir wünschen, dass wir das Angebot der Kindertagespflege weiter ausbauen können und der gesteckte Rahmen die Attraktivität der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson weiter steigert.

**Peter Hinze**

Bürgermeister

Entwurf

## *Vorwort*

***Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson sind.***

***Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson insbesondere in den ersten Lebensjahren eines Kindes für einen Teil des Tages oder ganztags durchgeführt.***

***Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson sollte entsprechend geregelt sein.***

Entwurf

# Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege

## 1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien basieren auf folgenden Rechtgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

- **Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)**
  Kinder- und Jugendhilfegesetz - §§ 22,23,24,43 und 90

- **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)**
  Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- **Satzung des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein - §2**

- **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege**

## 2. Formen der Kindertagespflege

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Formen von Kindertagespflege vorgestellt.

### 2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei sie maximal acht Betreuungsverträge abschließen dürfen (bei Qualifikation nach dem QHB bis zu 10 Betreuungsverträge).[1]

### 2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen.
In diesen Fällen können die Kindertagespflegepersonen als Angestellte der Erziehungsberechtigten tätig sein. Eine öffentliche finanzielle Förderung kann beantragt werden. Der Umfang und die Art und Weise muss einzelfallbezogen entschieden werden.

[1] § 43 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.



Entwurf

## 2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Erziehungsberechtigten gehören.
Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet, sind besondere Anforderungen des örtlichen Baunutzungsrechts und Bauordnungsrechts zu beachten. Eine entsprechende Nutzungsänderung muss ggf. beantragt werden.
Andere geeignete Räumlichkeiten können auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein.[2]

## 2.4 Großtagespflege

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuungsform zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus (externe Räumlichkeiten). Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss in der Großtagespflegestelle jedoch deutlich erkennbar sein. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Punkt 3.6).[3]
Aufgrund der spezifischen Charakteristik der Großtagespflege ergeben sich höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten.

### *2.4.1 Persönliche Anforderungen*

- Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit
- Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten
- Administrations- und Organisationsfähigkeit
- Enge Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege

### *2.4.2 Räumliche Anforderungen*

- Die ausreichend großen und kindgerechten Räumlichkeiten sollten sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen.
- Zu beachten sind ebenso besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht.

[2] § 22 Abs. 5 KiBiz NRW.
[3] § 22 Abs. 3 KiBiz NRW bzw. § 22 Abs. 4 KiBiz NRW



Entwurf

### *2.4.3 Fachliche Voraussetzungen*

- Eine entsprechende Qualifizierung (siehe Punkt 3.5) und ggf. Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB, bei Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen und mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichteinheiten verfügen. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen.[4]
- Die Teilnahme an einem auf die Großtagespflege spezialisierten Qualifizierungsmodul bzw. an einer Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle
- Mindestens ein Jahr Erfahrung im Bereich der „klassischen" Kindertagespflege wird empfohlen
- Ein Reflexionsgespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege im Hinblick auf die Etablierung einer Großtagespflegestelle

Weitere Informationen über die Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein sind dem „Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein" zu entnehmen (siehe Anlage 2).

## 3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen sollen in der Lage sein, die Kinder in ihrer sozialen, kognitiven, körperlichen und emotionalen Entwicklung zu fördern und eine Bindung zu ihnen aufzubauen. Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind Empathie und kommunikative Fähigkeiten erforderlich. Es soll eine Kooperationsbereitschaft vorhanden sein, um eine konstruktive Zusammenarbeit in Netzwerken und mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zu gewährleisten.
Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und der Ersten Hilfe am Kind verfügen. Diese können in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen erworben werden. Es dürfen keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern vorliegen (ansteckende oder psychische Krankheiten sowie Suchtkrankheiten). Dies muss durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen werden, ebenso ein ausreichender Masernschutz. Das erweiterte Führungszeugnis darf keine einschlägigen Einträge enthalten. Für die Betreuung müssen kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sein.[5]

### 3.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson

[4] § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.
[5] § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 2 SGB VIII.



Entwurf

- hat eine Grundhaltung zum Kind, die durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck kommt
- zeigt die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt
- weist soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit auf
- verfügt über Organisationskompetenz (Haushaltsführung und Strukturierung des Tagesablaufes)
- ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte, Werthaltungen und Erziehungsstile
- arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen (Erziehungspartnerschaft)
- zeigt die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- ist in der Lage die fachlichen Standards und Vorgaben des Jugendamtes Emmerich an Rhein umzusetzen
- soll mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und volljährig sein
- verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens „Stufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen

### 3.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der formalen Eignung sind von den Bewerber*innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerbungsbogen
- Aktuelle gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Erforderliche Qualifikation (siehe Punkt 3.5)
- Nachweis über einen absolvierten Erste-Hilfe-Kurs „Kindernotfälle“ oder „Erste Hilfe für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 1 Jahr

Die weiteren folgenden Voraussetzungen werden von den Fachberater*innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche vermittelt:

- Kenntnisse zum Infektionsschutz (Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG)
- Belehrung durch das Jugendamt über den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII.

Entwurf

Weitergehend muss eine Schulung zum Thema Kinderschutz bei einer insoweit erfahrenden Schutzfachkraft absolviert werden

### 3.3 Räumliche Voraussetzungen

- Bei der Betreuung von Kindern gelten besondere Sicherheitsanforderungen an das Betreuungsumfeld. Bei der Beurteilung orientieren sich die Fachberater*innen an den Empfehlungen der Unfallkasse NRW in der DGUV Information 202-005.
- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. In diesen Räumen darf nicht geraucht werden.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Es ist ein Verbandkasten vorhanden und die Notfallnummern sind ausgehängt.
- Eine Tierhaltung muss vor Beginn der Kindertagespflege mit den Fachberater*innen abgestimmt werden. Wenn die Tagespflegekinder mit den Tieren in Kontakt kommen, muss in der schriftlichen Konzeption dargelegt werden, wie ein verantwortungsvoller Umgang praktiziert werden kann. In Bezug auf Hunde und Katzen muss die Kindertagespflegeperson regelmäßige Untersuchungen beim Tierarzt durchführen lassen (z.B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes). Ein entsprechender Nachweis muss vorliegen. Für Hunde muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

  Gefährliche Hunde lt. §3 Hundegesetz NRW dürfen nicht in der Kindertagespflege anwesend sein. Bei der Haltung von großen Hunden lt. § 11 Hundegesetz NRW muss eine entsprechende Sachkundebescheinigung vorgelegt werden.

  Grundsätzlich müssen die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung ihr Einverständnis bezüglich des Kontaktes zwischen Kind und Tieren erklären. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss der Fachberatung Kindertagespflege vorgelegt werden.

  Werden neue Haustiere angeschafft, muss dieses ebenfalls mit den Fachberater*innen abgesprochen werden und die Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen werden regelmäßig im Rahmen von Hausbesuchen durch die Fachberater*innen überprüft.

Entwurf

### 3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen

- Dem Jugendamt ist eine persönliche pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle in Schriftform vorzulegen.[6]
- Die Kindertagespflegeperson führt eine fortlaufende Bildungsdokumentation über die Entwicklung der Kinder durch. Dazu ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Die Bildungsdokumentation wird den Sorgeberechtigten bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ausgehändigt.[7]

### 3.5 Qualifizierung

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine entsprechende Qualifizierung.[8]

- Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht und insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst.

  Als Vorbereitung auf die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson werden 160 UE absolviert. Hinzu kommen 80 Stunden Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 100 Stunden Selbstlerneinheiten. Praxisbegleitend finden dann weitere 140 UE statt, zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

- Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

  In Anlehnung an die Personalvereinbarungen zum KiBiz (Stand 2020) gelten als sozialpädagogische Fachkräfte:

  - staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher
  - Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
  - Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppelt qualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind
  - Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
  - Absolventinnen/Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master- Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine

[6] § 17 KiBiz NRW.
[7] § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.
[8] § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.



Entwurf

insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen

- Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss) unter Voraussetzung einer sechs monatigen Praxiserfahrung UND Qualifizierung von mind. 160 Zeitstunden (Erbringung beider Voraussetzungen auch nach Tätigkeitsaufnahme möglich)
- Personen, die nach positiver Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZAB/Bezirksregierung) als sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten dürfen

– Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichteinheiten verfügen. In diesem Qualifizierungsmodell kann auf Antrag bereits nach 30 Unterrichteinheiten eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt werden.

  Für sozialpädagogische Fachkräfte gelten Einzelfallentscheidungen.

### 3.6 Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.[9]

#### *3.6.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis*

Wenn alle Voraussetzungen zur Eignung (siehe Punkt 3.1-3.5) erfüllt sind, erteilen die Fachberater*innen des Jugendamtes Emmerich auf Antrag die Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet, an die Räumlichkeiten des überprüften Betreuungsortes gebunden und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Änderungen oder Ablauf der Frist ist die erneute Erteilung schriftlich zu beantragen.[10]

Die Pflegerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig und zum Abschließen von bis zu 8 Betreuungsverträgen (bei Qualifikation nach dem QHB bis 10 Betreuungsverträge). Eine Beschränkung kann im Hinblick auf den Stand der Qualifizierung, die Räumlichkeiten oder die Betreuung eigener Kinder erforderlich sein.[11]
Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch die zusätzlichen Betreuungsverträge die angemessene Betreuung der Kinder gewährleistet ist und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. Dies ist auch durch einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den Betreuungszeiträumen zu gewährleisten.

Die Grenze von fünf Kindern ist ebenfalls einzuhalten, wenn diese in der Eingewöhnung durch ihre Erziehungsberechtigten begleitet werden.

[9] § 43 Abs. 1 SGB VIII.
[10] § 43 Abs. 3 Satz 4f. SGB VIII.
[11] § 43 Abs. 3 Satz 1f. SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.



Entwurf

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind ebenfalls „fremde“ Kinder, auch wenn diese von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.
Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt Emmerich am Rhein umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind (z.B. Umzug, Nutzung zusätzlicher Räume, Anschaffung neuer Tiere, neue Haushaltsangehörige, Veränderungen in den Familien der Kinder, etc.).[12]

### *3.6.2 Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis*

Die Pflegeerlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus den Punkten 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 Eignungsvorbehalte ergeben.
Sie wird ebenfalls nicht erteilt, wenn aktuell Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder früher in Anspruch genommene Hilfen nicht positiv beendet wurden. Bei Hilfen nach §35a SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Die Pflegerlaubnis wird entzogen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Versagensgrund vorliegt und die Kindertagespflegeperson nicht in der Lage ist oder nicht bereit ist, die Mängel zeitnah zu beheben oder auszuräumen. Außerdem wird die Pflegeerlaubnis entzogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei Erteilung ein Versagensgrund vorgelegen hat.

## Finanzielle Förderung

### 4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung und Betreuungsumfänge ergeben sich aus § 24 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.
Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch die Erziehungsberechtigten definiert wird und durch das Kindeswohl begrenzt ist. Dabei sollen das Alter, der Entwicklungsstand, die Bedürfnisse des Kindes sowie die Eltern-Kind-Bindung berücksichtigt werden.
Das Anmeldegespräch im Jugendamt und die Beratung der Fachberaterinnen für Kindertagespflege bilden dementsprechend die Grundlage für eine bedarfsorientierte, dem Kindeswohl entsprechenden Vermittlung.

Im Rahmen der rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung der örtlichen Jugendhilfeplanung kann für die Auswahl der Verteilung der Betreuungsplätze die Anwendung von Kriterien notwendig werden. Entsprechende Nachweise für etwaige Bedarfe zu einem bestimmten Umfang oder zu bestimmten Zeiten können verlangt werden, sofern sie nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben[13] sind. Folgende Kriterien der Erziehungsberechtigten finden Berücksichtigung:

[12] § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII.
[13] § 24 Abs. 1 SGB VIII.



Entwurf

- Erwerbstätigkeit, zukünftige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche
- berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
- Pflege von Angehörigen

### 4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Sorgeberechtigten (nachweislich)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- Ihre Angehörigen pflegen

Lebt das Kind mit nur einer sorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese an die Stelle der Sorgeberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.[14]

### 4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.[15]

### 4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf und entsprechenden Nachweisen erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht nicht.[16]

[14] § 24 Abs. 1 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.
[15] § 24 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.
[16] § 24 Abs. 3 SGB VIII.



Entwurf

### 4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege

Um den kindlichen Bedürfnissen nach Struktur und Kontinuität gerecht zu werden und den Bildungs- und Förderauftrag sicherzustellen, gilt bei einer Tagesbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel eine Mindestbetreuungsdauer von 15 Stunden pro Woche. Die Mindestbetreuungszeit für Kinder in Randzeiten sollte 5 Wochenstunden betragen.
Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel sollte deshalb eine maximale außerfamiliäre Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.
In begründeten Einzelfällen kann die Fachberatung Kindertagespflege eine abweichende Entscheidung treffen.

### 4.5 Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil für ein gelingendes Betreuungsverhältnis.

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel vier Wochen und ist abgeschlossen, wenn das Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut hat. Die langsame Steigerung der Betreuungszeiten geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Kindeswohles.

Die jeweilige in der Pflegeerlaubnis maximale festgelegte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bzw. Betreuungsverträge ist unbedingt einzuhalten.

### 4.6 Vertretung

Jede Vertretungssituation in der Kindertagespflege bedeutet für unter dreijährige Kinder einen Wechsel der Bezugsperson. Bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf ist daher abzuwägen, ob dem Kind dieser Wechsel zugemutet werden soll. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, sich für das Emmericher Vertretungsmodel anzumelden. Dabei wird der Familie zu Beginn der Betreuung eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für den Vertretungsfall vermittelt. Im Krankheitsfall der regulären Kindertagespflegeperson kann das Kind dort betreut werden. Den Familien obliegt die regelmäßige Kontaktpflege zu der vertretenden Kindertagespflegeperson, um den Bindungsaufbau sicher zu stellen. Erst dadurch wird eine kurzfristige Vertretung ohne weitere Eingewöhnung möglich.

Entwurf

Bei länger anhaltender Erkrankung einer Kindertagespflegeperson organisiert die Fachberatung eine Vertretung auch für Familien, die nicht am Vertretungsmodel teilnehmen.

## 5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen

### 5.1 Laufende Geldleistung

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII. Diese umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung müssen angemessen sein. Sie sind durch Beitragsbescheide/Rechnungen nachzuweisen.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich zum Ende des Monats.

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein ist aufgrund des vorgeschriebenen elektronischen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die Erstattung der Zuschüsse zur Renten, Kranken- und Pflegeversicherung jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres unter Angabe der steuerlichen Identifizierungsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt.
Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

Entwurf

## 5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

### *5.2.1 Regelstundensatz*

Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und der Dauer ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3.
Bei der Stadt Emmerich am Rhein werden für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ausschließlich Personen eingesetzt, die mindestens eine Qualifizierung von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes erfolgreich abgeschlossen haben oder als sozialpädagogische Fachkraft gelten (siehe Punkt 3.5).
Die jeweils gültigen Regelstundensätze sind in Anlage 1 aufgeführt.

### *5.2.2 Eingewöhnung*

Das reguläre Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungsphase. Die Vergütung erfolgt im Umfang der genehmigten Stundenzahl. Eine zeitweise Doppelbelegung von Betreuungsplätzen wird ausgeschlossen. Die vierwöchige Eingewöhnungsphase darf weder durch Urlaub der Kindertagespflegeperson noch durch Urlaub des Tagespflegekindes unterbrochen werden.

### *5.2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf*

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird ein Zuschlag i.H.v.1,00 €/Std. gewährt. Das Vorliegen des Förderbedarfes wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.
Für Kinder, die über eine Anerkennung nach § 53 SGB XII verfügen, wird der doppelte Regelstundensatz gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine heilpädagogische Ausbildung oder die Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflegeperson, wird der 3,5-fache Regelstundensatz gewährt. Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes verringert sich dadurch ggf. die Zahl der Tagespflegekinder, die betreut werden können.

### *5.2.4 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit*

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird pro Kind pro Woche eine Stunde mit dem Regelstundensatz vergütet.

### *5.2.5 Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung*

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein Zuschlag i.H.v. 1,00 €/Std. gezahlt. Gleiches gilt für die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung Kindertagespflege genehmigt werden.

### *5.2.6 Vergütung von Nachtstunden*

Findet eine Übernachtbetreuung statt, erfolgt in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine Vergütung i.H.v. 2,50 €/Std.



Entwurf

### *5.2.7 Vergütung im Vertretungsfall*

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, am Vertretungsmodel teilzunehmen, erhalten eine monatliche Freihaltepauschale von 40 € pro Vertretungsplatz. Darin enthalten ist auch der Zeitaufaufwand für die Kontaktpflege zu den Familien der Vertretungskinder. Tritt der Vertretungsfall ein, erfolgt zusätzlich eine Vergütung im Umfang der geleisteten Stunden mit dem Regelstundensatz.

### *5.2.8 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung*

Die Regelstundensätze lt. Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2021.

## 5.3 Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelstundensätze lt. Anlage 1 als monatliche Pauschale festgesetzt und ausgezahlt. Für die Berechnung der Pauschale werden 4,33 Wochen je Monat berücksichtigt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab. Dabei sind die maximalen Fehl- und Ausfallzeiten gemäß Punkt 5.3.1 und 5.3.2 zu berücksichtigen. Die Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 6 ist zu beachten.
Die Kindertagespflegepersonen erfassen die geleisteten Betreuungszeiten durchgängig in einem Belegungsbuch. Das Belegungsbuch wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt und kann jederzeit von diesem eingesehen oder angefordert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Jahre.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt, sollten jedoch möglichst zum Ersten des Folgemonats erfolgen.
Bei kurzfristigen, außerplanmäßigen Kündigungen durch die Erziehungsberechtigten, wird die Pauschale bis zum Ende des laufenden Monats, in dem die Kündigung erfolgt, weitergezahlt.

### *5.3.1 Fehlzeiten Tageskind*

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder im laufenden Betreuungsverhältnis, welche eine Dauer von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale nach Punkt 5.3 ungekürzt weitergezahlt.

Entwurf

### *5.3.2 Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson*

Bei folgenden Unterbrechungen der Betreuungszeiten wird die monatliche Pauschale weitergezahlt:

- Urlaub bis zu 25 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgehend von einer 5 Tage Woche. Unterjährige Veränderungen der wöchentlichen Arbeitstage werden dabei berücksichtigt. Heilig Abend und Silvester gelten als jeweils halber Arbeitstag.
- Erkrankung bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr
- Fortbildung (siehe Punkt 5.4) bis zu einem Arbeitstag im Kalenderjahr

Für darüber hinausgehende Schließungstage wird die laufende Geldleistung entsprechend gekürzt oder rückgefordert.

### 5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

a. eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachberater*innen Kindertagespflege
b. tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein
c. Abschluss des Qualifizierungskurses

Der Kostenanteil für die Kindertagespflegeperson beträgt bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen 160€.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen b und c nicht erfüllt werden, wird eine Erstattung der Kursgebühren an die Stadt Emmerich am Rhein fällig. Hierzu wird vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist jede Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden zu besuchen, die thematisch mit der Kindertagespflege in Zusammenhang stehen.[17]

Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse fällt nicht darunter und muss zusätzlich absolviert werden. Diese Kosten übernimmt, für tätige Kindertagespflegepersonen, die Unfallkasse.
Für Fortbildungen die außerhalb der Angebote des Jugendamtes Emmerich am Rhein wahrgenommen werden, kann auf Antrag jeweils die Hälfte der Kosten erstattet werden, jedoch maximal 100 € im Kalenderjahr. Zudem kann ein zusätzlicher bezahlter

[17] § 21 Abs. 3 KiBiz NRW.



Entwurf

Schließungstag gewährt werden. Die Fortbildung muss im Vorfeld von den Fachberater*innen anerkannt werden. Ein entsprechender Zahlungsbeleg und eine Teilnahmebescheinigung sind als Nachweise einzureichen.

### 5.5 Investitionskostenpauschale

Bei Neuschaffung von Plätzen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson einen Investitionskostenzuschuss aus Landesmitteln beantragen.

### 5.6 Mietkostenzuschuss

Für die Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten (angemietete oder bereitgestellte Wohnungen) zahlt die Stadt Emmerich einen monatlichen Mietkostenzuschuss von max. 70 € pro bereitgestelltem Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Auf Basis der festgestellten Platzzahl erfolgt die Förderung jeweils für die Dauer eines Kindegartenjahres.
Die Anzahl der geförderten Plätze pro Räumlichkeit orientiert sich an der Anzahl der Kinder, die die Kindertagespflegeperson laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig betreuen darf.
Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für die von Emmericher Kindern genutzten Plätze gezahlt und darf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind private und auswärtige Betreuungsverhältnisse.

Bei der Nutzung von nicht bewohntem Eigentum wird die o.g. Förderung ebenfalls gewährt. Die anzunehmende Kaltmiete wird anhand des jeweils gültigen Mietspiegels der Stadt Emmerich am Rhein berechnet.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine entsprechende Genehmigung über eine Nutzungsänderung für die Kindertagespflege von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein muss vorgelegt werden.

### 5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

Mit den Pauschalen sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten; Soweit die Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme von Entgelten für Mahlzeiten ausgeschlossen.[18]

[18] § 51 Abs. 1 KiBiz NRW.



Entwurf

### 5.8 Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeitrag) entsprechend der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Eingewöhnungsphase zu zahlen. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

## 6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen haben ein Belegungsbuch zu führen, welches vom Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt wird.

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie der Tagespflegekinder sind durch die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 5.3.1 und 5.3.2 hinausgehen.

Ferner sind sowohl die Urlaubsplanung als auch die tatsächliche Anzahl der in Anspruch genommenen Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungstage dem Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs.

Die Kindertagespflegepersonen hat das Jugendamt über Unfälle zu unterrichten, die während der Betreuungszeit geschehen. Eine entsprechende Unfallmeldung bei der Unfallkasse ist vorzunehmen. Des Weiteren ist die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten und anzuwenden.

Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzueilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über das Formular „Änderungsmitteilung“ rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.08.2020 treten zum 31.07.2021 außer Kraft.
Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Entwurf

***Anlagen***

Anlage 1 – Regelstundensätze Stufenmodell nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

Anlage 2 – Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

Entwurf

**Anlage 1 zu den**
**Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung**
**und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege**

# Stufenmodell der Regelstundensätze nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

| **Stufenmodell der Regelstundensätze vom 01.08.2021 bis 31.07.2022** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Dauer der beruflichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3 | ohne pädagogische Berufsausbildung | | Sozialpädagogische Fachkräfte | |
| | Anerkennungs-betrag | inklusive Sachaufwand | Anerkennungs-betrag | inklusive Sachaufwand |
| **Stufe 1**<br>1 bis 5 Jahre | 3,20€ | 5,10€ | 3,30€ | 5,20€ |
| **Stufe 2**<br>6 bis 10 Jahre | 3,30€ | 5,20€ | 3,40€ | 5,30€ |
| **Stufe 3**<br>11 bis 15 Jahre | 3,40€ | 5,30€ | 3,50€ | 5,40€ |
| **Stufe 4**<br>Mehr als 15 Jahre | 3,50€ | 5,40€ | 3,60€ | 5,50€ |

Die Regelstundensätze werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht.

Entwurf

STADT EMMERICH AM RHEIN

# Konzept Großtagespflege

Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

Erarbeitet durch die Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 4 - Jugend, Schule und Sport. Team Tagesbetreuung

Stand: April 2021

# Inhalt

*Vorwort* ..... 1

**1. Gesetzliche Grundlagen** ..... 2

**2. Allgemeine Charteristik der Großtagespflege** ..... 2

**2.1 Zuordnung** ..... 2

**2.2 Gruppenstruktur** ..... 4

**2.3 Pädagogische Konzeption** ..... 5

**2.4 Vertretungsmodell** ..... 5

**3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen** ..... 6

**3.1 Fachliche Anforderungen** ..... 7

**3.2 Persönliche Anforderungen** ..... 7

**4. Räumliche Anforderungen** ..... 9

**4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen** ..... 9

**4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene** ..... 10

**4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten** ..... 11

**5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein** ..... 12

**5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit** ..... 12

**5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis** ..... 13

**6. Perspektive der Fachberatung** ..... 15

**7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle** ..... 16

**8. Ausblick** ..... 18

Literatur ..... 19

## *Vorwort*

Der voranschreitende Ausbau an Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sorgt dafür, dass der Kindertagespflege immer mehr Aufmerksamkeit zuteilwird. Auch in der Stadt Emmerich am Rhein wird die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen vollumfänglich angenommen.

In Bezug auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wissen Eltern und Familien vor allem die Familiennähe, die persönliche Zuordnung und enge Bindung zur Tagesmutter/Tagesvater sowie die Flexibilität und individuelle Gestaltung der Betreuungszeiten zu schätzen. Neben dem „klassischen" Modell der Kindertagespflege, bei welchem maximal fünf Kinder gleichzeitig im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut werden, und dem weiteren Modell in Form der Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten, stellt die sogenannte Großtagespflege eine dritte Säule des Angebotsrepertoires der Kindertagespflege dar.

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Bezugspersonen (Kindertagespflegepersonen) betreut werden. In diesen Fällen findet die Kindertagespflege nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern, sondern in „anderen geeigneten Räumen" (§ 22 Abs. 1 SGB VIII; § 22 Abs. 5 KiBiz) statt, die der Kindertagespflegeperson gehören oder von ihr angemietet sein können, oder von Dritten, zum Beispiel von der Stadtverwaltung, von Verbänden oder Betrieben, zur Verfügung gestellt werden. Die Tätigkeit kann in selbstständiger Form oder im Anstellungsverhältnis ausgeführt werden.

Vor allem in NRW wird die Großtagespflege zunehmend ausgebaut und stößt sowohl bei Eltern und Kindertagespflegepersonen als auch bei Arbeitgebenden auf großes Interesse.[1] Auch die Stadt Emmerich am Rhein möchte die Großtagespflege etablieren und bietet damit vor allem Personen, welche nicht dauerhaft im eigenen Haushalt betreuen möchten/können oder Haushalt und Berufstätigkeit trennen möchten, eine Möglichkeit in der Kindertagespflege tätig zu werden.

Den Bereich der klassischen Kindertagespflege ergänzend, nimmt das vorliegende Konzept lediglich die Besonderheiten der Großtagespflege in den Blick. Ziel dieses Konzeptes ist es, sowohl eine erste Orientierung über die spezifischen Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein für potenzielle Interessent*innen zu schaffen als auch wesentliche Aspekte als ergänzende Punkte für die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege daraus abzuleiten.

[1] vgl. AG GTP NRW 2019: 5

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Während das Modell der Großtagespflege auf bundesgesetzlicher Ebene nicht gesondert geregelt wird, sondern den grundsätzlichen Regelungen des § 22 SGB VIII unterliegt, wird es auf landesrechtlicher Ebene für das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit § 22 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) näher definiert.

Im Wesentlichen wird dort beschrieben, dass in Großtagespflegestellen in NRW höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut und maximal neun – bzw. unter bestimmten Voraussetzungen fünfzehn[2] – Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege und muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung der zu betreuenden Kinder gewährleisten.

Wie sich diese gesetzlichen Grundlagen auf die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle konkret auswirken, soll im weiteren Verlauf näher erläutert werden.

## 2. Allgemeine Charteristik der Großtagespflege

Die Großtagespflege wird aus konzeptioneller Sicht oftmals zwischen klassischer Kindertagespflege und Kita verortet, und auch in der öffentlichen Wahrnehmung besteht nicht selten der Eindruck, es handele sich bei Großtagespflegestellen aufgrund des größeren Rahmens sowie der Betreuung in externen Räumlichkeiten um eine Art „Kita light“[3]. Großtagespflegestellen sind jedoch keine Einrichtungen und sollten auch im Sprachgebrauch nicht als solche benannt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es umso wichtiger, die spezifischen Merkmale der Großtagespflege, als eine besondere Form der Kindertagespflege, in den Fokus zu stellen.

### 2.1 Zuordnung

Die persönliche Bindung zwischen der Kindertagespflegeperson und Tagespflegekindern ist ein wichtiges Kriterium für die pädagogische Arbeit. Vor diesem Hintergrund verkörpert eine persönliche Zuordnung zwischen Kindertagespflegeperson und „ihren“ Kindern ein unabding-

[2] Nach § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz dürfen bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn
- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut
- gewährleistet ist, dass die Kinder immer in denselben Gruppenkonstellationen betreut werden
- die Kindertagespflegeperson bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt:
    - entweder QHB-Qualifizierung mit 300 UE bzw. 160 UE nach dem DJI-Curriculum mit 140 UE Anschlussqualifizierung nach dem QHB oder
    - sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UE- Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

[3] vgl. Krüger/Rieks 2019: 12

bares Alleinstellungsmerkmal in der Kindertagespflege – und damit auch in der Großtagespflege. Da die Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung darstellt, ist es demnach auch in der Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder teilen.[4]
Jedes der zu betreuenden Kinder muss durch einen Betreuungsvertrag eindeutig einer einzelnen Kindertagespflegeperson (und ggf. einer Vertretungsperson) zugeordnet sein, was bedeutet, dass diese (oder die Vertretungsperson) in der ***gesamten vereinbarten Betreuungszeit*** für die ihr zugeordneten Kinder zu jeder Zeit allein verantwortlich ist.[5] Diese Bedingung schließt eine Arbeitsteilung im Schichtdienst innerhalb der Großtagespflegestelle aus.[6] Plakativ formuliert: Jedes Kind wird von „seiner" Kindertagespflegeperson in Empfang genommen und am Ende der Betreuungszeit (ggf. auch darüber hinaus, z.B. bei Verspätung der Eltern) von „seiner" Kindertagespflegeperson wieder verabschiedet.

***Zu betonen ist an dieser Stelle, dass es sich ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung um eine Tageseinrichtung handelt, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist (§ 22 Absatz 4 KiBiz). Gleicht die Betreuung in einer Großtagespflegestelle der einer Einrichtung, ohne dass die (höheren) Anforderungen erfüllt sind, wird von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung ausgegangen.***[7]

Die pädagogische Zuordnung muss gegenüber den Eltern transparent gemacht werden und sollte sich auch im Betreuungsalltag wiederfinden, um den besonderen familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege zu bewahren: Durch die Betreuung in kleinen, überschaubaren Gruppen und Strukturen mit einer festen Bezugsperson wird nicht nur der Aufbau einer intensiven Beziehung angestrebt, welche als Basis einer sicheren Bindung des Kindes zur Betreuungsperson gilt, sondern auch eine intensive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ermöglicht. Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll also nicht ausschließlich gemeinsam stattfinden, sondern sich durch feste Zeiten im Tagesverlauf, in denen sich die jeweilige Kindertagespflegeperson ausschließlich mit „ihren" Kindern beschäftigt, auszeichnen.[8]

---

[4] vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth 2020: 18
[5] vgl. AG GTP NRW 2019: 19
[6] vgl. ebd.
[7] siehe VG Düsseldorf AZ 19 L 50/15 vom 19. März 2015: „Der Gesetzgeber gehe von einer Kindeswohlgefährdung aus, wenn Kinder wie in einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII betreut würden, ohne dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt seien".
[8] vgl. LVR 2018: 21

## 2.2 Gruppenstruktur

Der Betreuungsschlüssel für Großtagespflegestellen in NRW liegt unter Berücksichtigung der Größe der Räumlichkeiten bei höchstens und insgesamt neun Kindern, welche durch höchstens drei geeignete Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen.[9] Verfügen die Kindertagespflegepersonen über spezifische Voraussetzungen (siehe Kapitel 1), können in der Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Dies ermöglicht eine Teilung von Betreuungsplätzen („Platz-Sharing“) und damit mehr Flexibilität auf Seiten der Kindertagespflegepersonen.

Empfohlen wird eine Konstellation, in der drei Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu drei Kinder betreuen. Diese Aufteilung begünstigt nicht nur die Möglichkeit einer intensiven Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson, sondern auch eine vereinfachte und verlässliche Vertretungssituation[10].

Ebenso sollte auf eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe vor allem im Hinblick auf die Altersstruktur geachtet werden. Allgemein gilt: „Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist es, seine Signale wahrzunehmen und ihnen in angemessener Form zu begegnen“[11]. Um der frühkindlichen Förderung und den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können sollten daher pro Großtagespflegestelle maximal zwei Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden.[12] In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass für Säuglinge, sehr junge Kinder oder Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben, die Kinderzahl in der Gruppe generell zu groß sein kann, sodass entweder die Gruppenstruktur angepasst oder ein anderes Modell der Kindertagespflege gewählt werden sollte.

Bei der Betreuung eigener Kinder in einer Großtagespflegestelle gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Das Kind wird als geförderte Tagesbetreuung von einer der Kolleg*innen in der Großtagespflege betreut. Dies setzt voraus, dass das eigene Kind einer anderen, in der Großtagespflege tätigen, Kindertagespflegeperson zugeordnet ist und die Zuordnung im gesamten Betreuungsalltag gewahrt wird.[13]
2. Das eigene Kind wird von der eigenen Mutter betreut und belegt somit einen verfügbaren Betreuungsplatz. Eine öffentliche Förderung ist in diesem Falle nicht möglich.
   Der Besuch von eigenen Kindern (z.B. nach der Kita oder Schule) ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um eine sogenannte ergänzende Betreuung.[14]

[9] vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz
[10] weitere Ausführungen zum Thema „Vertretung“ siehe Kapitel 2.4.
[11] LVR 2018: 10
[12] vgl. AG GTP NRW 2019: 46
[13] siehe dazu: Beschluss vom OVG NRW, 29.01.2020 - 12 B 655/19
[14] In diesem Fall muss dieses Kind, wie zuvor beschrieben, der/dem Kollegin/Kollegen zugeordnet sein. Dabei ist ebenso auf die maximale Anzahl der Betreuungsverträge zu achten.

## 2.3 Pädagogische Konzeption

Als verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Großtagespflege – wie auch der Kindertagespflege im Allgemeinen – gilt eine pädagogische Konzeption, in welcher das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben wird.

Die gemeinsam erarbeitete Konzeption[15] bietet den Kindertagespflegepersonen sowohl in der Gestaltung von Bildungsprozessen als auch im pädagogischen Alltag wichtige Orientierungspunkte und fordert gleichzeitig dazu auf, als Großtagespflegestelle ein eigenes Profil zu entwickeln, denn nicht umsonst wird eine pädagogische Konzeption als „Aushängeschild“ oder „Visitenkarte“ der Kindertagespflegestelle bezeichnet.[16]

Außenstehenden wird somit ein Einblick in die fachliche Eignung und persönliche Motivation der Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Arbeit, den Tagesablauf und spezielle Rahmenbedingungen gewährt. So muss eine pädagogische Konzeption etwa „Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten“[17]. Im Sinne einer Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen ist in der Konzeption einer Großtagespflegestelle vor allem die Beschreibung der Umsetzung des nicht-institutionellen, familienähnlichen Charakters der Kindertagespflege mitsamt des Prinzips der Zuordnung notwendig.[18] Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit der Konzeption, sollte diese in der Großtagespflege in schriftlicher Form vorliegen sowie Eltern, Fachberatung und Trägern jederzeit zugänglich sein.[19]

## 2.4 Vertretungsmodell

Das Alleinstellungsmerkmal der persönlichen Zuordnung ist verbunden mit einer Kontinuität der Betreuungsperson, welche insbesondere für Kinder unter drei Jahren sehr bedeutsam ist. Vom Prinzip der persönlichen Zuordnung darf daher nur in Ausnahmefällen, d.h. bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, abgewichen werden.[20] Regelmäßige Vertretungssituationen, wie zum Beispiel eine reguläre Vertretungsbetreuung an einem bestimmten Tag in der Woche (Splittung der Betreuungszeit), sind daher nicht zulässig.

Um im Interesse des Kindeswohls Ersatzbetreuungen so gering wie möglich zu halten, „sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen“[21]. Die Vertretung muss bindungstheoretischen Ansprüchen genügen, daher sollte zum Wohle der Kinder ein vertrautes familiennahes Umfeld

[15] An dieser Stelle sei auf die beispielgebenden Leitfragen zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Rahmen der Großtagespflege der Arbeitsgemeinschaft Großtagespflege NRW hingewiesen (vgl. AG GTP NRW 2019: 14ff.).
[16] vgl. LVR 2018: 20
[17] § 17 Abs. 1 KiBiz
[18] vgl. AG GTP NRW 2019: 14
[19] vgl. ebd.
[20] vgl. MKFFI 2020: 3
[21] § 23 Abs. 2 KiBiz

mit vertrauten Personen (Kindertagespflegeperson und Kindergruppe) auch während der Ausfallzeiten gewährleistet werden.[22]
Besonders vorteilhaft zu lösen und qualitativ hochwertig ist die Vertretungssituation bei einer Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen, wenn beispielsweise jeder Kindertagespflegeperson grundsätzlich drei Kinder zugeordnet sind. Daraus ergibt sich bei Ausfall einer Person ein Verhältnis von vier zu fünf Kindern bei den beiden vertretenden Kindertagespflegepersonen, wenn alle Kinder anwesend sind.[23] Durch den Zusammenschluss von drei tätigen Kindertagespflepersonen, ist gleichzeitig die gesetzlich zulässige Höchstzahl der Kindertagespflegepersonen erreicht, sodass keine weitere (externe) Person als Vertretungskraft innerhalb der Großtagespflegestelle hinzugezogen werden kann. Sind in einer Großtagespflegestelle allerdings nur zwei Kindertagespflegepersonen tätig, so greift das Vertretungsmodell der klassischen Kindertagespflege gemäß der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege.
Grundsätzlich gilt allerdings: Eltern müssen über das Vertretungsverfahren informiert sein, zustimmen und die Vertretungskraft kennen.[24] Zudem muss das Kind der entsprechenden Person für den Fall der Vertretung vertraglich zugeordnet sein.

## 3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die allein bis zu fünf Kinder betreuen. Dementsprechend bedarf jede der Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben möchten, einer eigenen gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, die nach Antragsstellung von den zuständigen Fachkräften der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes Emmerich am Rhein erteilt wird. Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist neben dem Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten (siehe Kapitel 4), insbesondere die formale als auch fachliche und persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen.
Entsprechend der höheren organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen einer Großtagespflegestelle ergeben sich allerdings auch höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich. Welche spezifischen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen gestellt werden, zeigen die folgenden Ausführungen.

[22] vgl. MKFFI 2020: 3
[23] vgl. LVR 2018: 21
[24] vgl. ebd.: 22

## 3.1 Fachliche Anforderungen

Gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII muss sichergestellt sein, dass die Kindertagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben".
Die KiBiz-Novellierung sieht ab dem 01.08.2022 eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege" (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten für alle neuen Kindertagespflegepersonen vor. Bei (noch) fehlender Etablierung des QHB ist mindestens eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten sowie eine spätere Anschlussqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB erforderlich. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen[25].
Um den Erfordernissen einer Großtagespflegestelle gerecht zu werden sollte jede dort tätige Kindertagespflegeperson ein auf die Großtagespflege spezialisiertes Qualifizierungsmodul[26] bzw. eine Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle absolviert haben.
Die fortwährende Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ist gemäß der rechtlichen Bestimmung des § 21 Abs. 3 KiBiz für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Weiterhin sollten die Kindertagespflegepersonen mindestens 21 Jahre alt sein, mindestens ein Jahr Erfahrung in der „klassischen" Kindertagespflege vorweisen können und vor der Planung einer Großtagespflegestelle an einem Reflexionsgespräch mit der Fachberatung teilnehmen. Da mit dem Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle zusätzliche Anforderungen und Verpflichtungen verbunden sind, sollten die dort tätigen Kindertagespflegepersonen vorab bereits mit den Abläufen, Rahmenbedingungen und einem Betreuungsalltag (z.B. Eingewöhnungen, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit der Fachberatung etc.) im Bereich der Kindertagespflege vertraut sein. Ein zusätzliches Reflexionsgespräch mit der Fachberatung, gibt den Interessent*innen nicht nur die Möglichkeit, ihre bisherige Praxis zu reflektieren, sondern auch ein erweitertes Selbstverständnis bezogen auf die Arbeit in einer Großtagespflegestelle zu entwickeln.

## 3.2 Persönliche Anforderungen

Aufgrund der spezifischen Charakteristika der Großtagespflege, bedarf es einer Bandbreite an Fähigkeiten und Kenntnissen, welche über die in der klassischen Kindertagespflege erforderlichen Kompetenzen hinausgehen[27]. Dementsprechend sollte das Kompetenzprofil einer in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegeperson folgende zusätzliche Kriterien umfassen:

[25] Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 Satz 3 KiBiz).
[26] siehe z.B. „QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege"
[27] vgl. bvktp 2020a:17

Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit

Sich als Kindertagespflegepersonen zu zweit oder zu dritt zusammenzuschließen erfordert gleichzeitig auch eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Großtagespflege bedeutet in einem Verbund gleichberechtigt handelnder Kindertagespflegepersonen zu arbeiten, in dem sich alle Kindertagespflegepersonen gleichberechtigt ihre Rechte und Pflichten teilen. Dies bedingt ebenso, dass der Alltag genauer geplant und organisiert sowie mit mindestens einer weiteren Person abgesprochen werden muss. Ein regelmäßiger Austausch untereinander, nicht nur in der Zeit der Konzeptionsentwicklung, sollte als selbstverständlich gelten. Es bedarf demnach einer hohen Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit.[28]

Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten

Da ein Teil des Betreuungstages im Rahmen der Großgruppe von neun Tagespflegekindern stattfindet, ist das Wissen zu Prinzipien, Anwendungsmöglichkeiten, Potenzialen und Grenzen der Gruppenpädagogik in Kindergruppen im Alter zwischen 1 und 3 Jahren unabdingbar.[29] Die gesamte Gruppe im Blick zu haben und dabei trotzdem den Bedürfnissen der einzelnen Kinder gerecht zu werden, erfordert eine ausgeprägte sensible Wahrnehmung und fachliche Kompetenz.[30] Nicht zuletzt, sollte auch eine Belastbarkeit im Hinblick auf die Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig vorhanden sein.

Administrations- und Organisationsfähigkeit

Da eine Großtagespflegestelle wie ein eigenes kleines Unternehmen zu betrachten ist, sind hier nicht nur betriebswirtschaftliche Kenntnisse von Vorteil.[31] Auch die Fähigkeit, die besondere Tagessstruktur und speziellen Rahmenbedingungen einer Großtagespflege zu organisieren, sollte vorhanden sein. So erfordert beispielsweise schon ein gemeinsames Mittagessen oder eine Eingewöhnungsphase im laufenden Betrieb einer Großtagespflegestelle eine präzise Organisation. Hier wird erneut ersichtlich, dass die Größe der Gruppe für Kinder und Kindertagespflegepersonen auch in der Praxis eine Besonderheit zur „klassischen“ Kindertagespflege darstellt.

Enge Kooperation mit der Fachberatung

Da es bereits bei der Planung einer Großtagespflegestelle viele verschiedene Faktoren zu beachten gibt, ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung wesentlich. Sie fungiert von der Planung über den Aufbau bis hin zur Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle und darüber hinaus als begleitende und beratende Person, welche zusätzlich für die Fachaufsicht verantwortlich ist.

[28] vgl. AG GTP NRW 2019: 44
[29] vgl. bvktp 2020a: 20
[30] vgl. LVR 2018: 20
[31] vgl. ebd.: 21

Die Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an regelmäßig stattfindenden Reflexionsgesprächen mit der Fachberatung wird vorausgesetzt.

## 4. Räumliche Anforderungen

Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle, zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus. Das bedeutet, dass die Räume gezielt – und meist leichter als der klassische Privathaushalt - auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden können.[32] Dennoch sollten sich die Räumlichkeiten zu standardisierten Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen unterscheiden und den familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege unterstützen.[33]
Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, prüft die Fachberatung Kindertagespflege im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen. Hinzu kommen u.U. besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht, weswegen eine frühe Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen Fachberatung und Kindertagespflegepersonen mit Expert*innen (z.B. Bauordnungsamt) anzuraten ist. Darüber hinaus ist es sinnvoll sich im Vorfeld über den Bedarf an U3-Plätzen im Bereich des geplanten Standortes der Großtagespflegestelle beraten zu lassen.

***Dementsprechend sollte der Abschluss eines Mietvertrages erst nach der Eignungsprüfung der Räumlichkeiten erfolgen.***

Im Folgenden sollen nun zum einen die spezifischen Anforderungen, welche an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle geknüpft sind, überblickshaft dargestellt werden. Zum anderen wird ebenso auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die Räumlichkeiten und räumliche Gestaltung der Großtagespflegestelle eingegangen.

### 4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen

Großtagespflege kann grundsätzlich in folgenden anderen geeigneten Räumen stattfinden, wenn diese sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen:

- Angemietete Wohnungen
- Einliegerwohnungen im Eigenheim der Kindertagespflegepersonen
- Räume in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Betrieben

[32] MKFFI 2019: 35
[33] vgl. bvktp 2020a: 25

- Räume, die von der Gemeinde, dem Familienzentrum u.a. zur Verfügung gestellt werden,

Erforderlich ist eine Grundfläche, d.h. Spiel- und Aufenthaltsfläche, von 6 m² pro Kind.[34] Allgemeine Räume, wie z.B. Sanitärräume mit Wickelmöglichkeit, Küche, Garderobenbereich, Büro und Außengelände sind in der Grundfläche nicht enthalten.[35]
Die Großtagespflegestellte sollte in verschiedene Funktionsbereiche unterteilt werden, worunter mindestens zwei Räume als Spiel-, Aufenthalts- und Essbereich sowie Rückzugsmöglichkeiten und ein Schlafraum zählen. In allen Bereichen muss eine eigene Lüftungsmöglichkeit vorhanden sein.[36] Innerhalb des Schlafraumes sollte jedem Kind ein Bett oder eine Matratze als Schlaf- oder Ruhemöglichkeit zur Verfügung stehen.
In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung ist eine Großtagespflegestelle mit einem familienähnlichen Mobiliar ausgestattet. Es sollte trotzdem kindgerecht sein und ein selbstständiges Handeln der Kinder ermöglichen. So kann der Essbereich beispielsweise mit einem gängigen Esstisch ausgestattet sein. „Mitwachsende“ Hochstühle bieten den Kindern ab einem gewissen Alter die Gelegenheit selber hinauf- und hinabzusteigen. Gleichzeitig ermöglichen sie ein Beisammensein auf Augenhöhe beim Frühstück und Mittagessen.
Neben Freiflächen für Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Räumlichkeiten, sollten den Kindern sowohl altersgemäße und geprüfte Spielzeuge als auch Alltagsmaterialien zur Anregung aller Sinne, wie sie auch im häuslichen Rahmen der Kindertagespflege zu finden sind, zur Verfügung stehen.[37]
Generell gelten die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ selbstverständlich auch für dieses Modell der Kindertagespflege.

## 4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene

Da die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle nicht zur Wohnungsnutzung ausgelegt sind, muss eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO/ § 2 Nr. 4 BürokratieabbauG beantragt werden.[38]
Aufgrund der höheren Anzahl an zu betreuenden Kindern, ergeben sich zudem auch höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz. So müssen z.B. zusätzlich zu Rauchwarnmeldern, zwei bauliche Rettungswege (ggf. Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr), ein Blitzschutz für das Gebäude und Feuerlöscher vorhanden sein (vgl. ebd.).[39] Zudem müssen die Ausgänge ins Freie jederzeit ohne Hilfsmittel, wie Schlüssel o.ä., zu öffnen sein.[40]

[34] vgl. AG GTP NRW 2019: 28
[35] vgl. ebd.
[36] vgl. ebd.: 60
[37] vgl. ebd.
[38] vgl. ebd.: 27
[39] vgl. ebd.: 28
[40] vgl. AGBF Bund 2011: 2f.

Großtagespflegestellen in der Stadt Emmerich am Rhein werden, wenn die Kindertagespflegepersonen vor Ort Lebensmittel zubereiten wollen, als Lebensmittelunternehmen eingeordnet und unterliegen der Zuständigkeit der Abteilung Lebensmittelüberwachung des Kreises Kleve. Sie müssen sich dann als Lebensmittelunternehmen registrieren lassen, Kontrollen der o.g. Behörde zulassen und einige spezielle Lebensmittelhygienevorschriften beachten. Diese wirken sich sowohl auf den Umgang mit Lebensmitteln als auch auf die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle aus.
So müssen etwa Eigenkontrollen in den Bereichen Wareneingang (z.B. Einkauf von gekühlten Lebensmitteln), Lagerung sowie Brat-/Kochtemperatur geleistet und dokumentiert werden.[41] Auch eine Rückverfolgbarkeit (Nachweis, wo bestimmte Lebensmittel gekauft wurden) sowie die Einhaltung mikrobiologischer Kriterien muss gewährleistet sein.[42]
Für die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle kann die Einstufung als Lebensmittelunternehmen z.B. bedeuten, dass eine Spüle mit zwei Spülbecken empfohlen wird[43], dass sich ein Handwaschbecken in der Küche befinden sollte und der Toilettenraum keinen direkten Zugang zur Küche/zum Küchenbereich haben darf.[44] Einen ersten Überblick gibt hier die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.. Weitere konkrete Einzelheiten müssen mit der Abteilung Lebensmittelüberwachung des Kreises Kleve abgeklärt werden.

### 4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Um die Geeignetheit von Räumlichkeiten herzustellen und damit neue Plätze für Kinder unter 3 Jahre zu schaffen, gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.
Dies bedeutet, dass Kindertagespflepersonen, die eine Großtagespflegestelle aufbauen möchten, die Kosten für Neu-, Aus- oder Umbaumaßen samt Ersteinrichtung ihrer Räumlichkeiten sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks in der Regel nicht alleine tragen müssen. Je nach Art der durchzuführenden Maßnahme stehen unterschiedliche Beträge der finanziellen Förderung zur Verfügung[45]. Zu berücksichtigen sind hierbei allerdings die Bereitstellung eines bestimmten Eigenanteils und die sogenannte Zweckbindung. „Öffentliche Fördermittel werden immer für einen bestimmten Zweck bewilligt. Je nach Höhe der bewilligten Fördermittel müssen die geförderten Projekte dann für bestimmte Zeiträume für den Förderzweck bereitgehalten werden“[46]. Während bei Ausstattungsmaßnahmen die Dauer der Zweck-

[41] vgl. bvktp 2020b: 28
[42] vgl. ebd.
[43] „Hierbei wird ein Spülbecken für ‚unreine Tätigkeiten‘, z. B. die Vorreinigung von Geschirr oder das Waschen von Lebensmitteln (z. B. Obst und Gemüse) verwendet, das zweite Spülbecken hingegen ausschließlich für ‚reine Tätigkeiten‘ wie das hygienische abspülen von Arbeitsgeräten, Ausrüstungen und Geschirr“ (bvktp 2020b: 24).
[44] vgl. ebd.: 25
[45] Siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Richtlinie des Landes NRW vom 2. April 2019.
[46] LVR o.J.: 8

bindung fünf Jahre beträgt, sollte die Großtagespflegestelle bei Ausbau- und Umbaumaßnahmen zehn Jahre in Betrieb genommen werden können. Kann dies nicht eingehalten werden, weil die Großtagespflege geschlossen wird oder Plätze dauerhaft nicht belegt werden, müssen die gewährten Fördermittel für den Zeitraum der nicht eingehaltenen Zweckbindung anteilig erstattet werden.[47] An dieser Stelle wird erneut ersichtlich, dass der standortbezogene Bedarf an U3-Plätzen im Vorhinein ermittelt werden sollte. Ebenso wirkt sich die Zweckbindung auf einen möglichen Mietvertrag aus: Wenn Investitionskosten nötig sind, sollte auch der Mietvertrag für mindesten zehn Jahre abgeschlossen werden.
Neben der Investitionskostenförderung des Landes NRW kann auch ein Mietzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein für Großtagespflegestellen eine finanzielle Entlastung bieten. Die Höhe des Zuschusses ist den aktuellen Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege zu entnehmen. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Mietzuschuss zusätzliche Einnahmen darstellt, die einkommensteuerrechtlich und damit auch zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge relevant sind.[48]

Allein durch den Zusammenschluss zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck, ist eine Großtagespflegestelle juristisch gesehen grundsätzlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).[49] Dennoch wird ein schriftlicher Vertrag sowie ein gemeinsames Konto – vor allem im Hinblick auf mögliche Investitionsgelder, gemeinsame Zahlungen für Miete, Anschaffungen etc. – empfohlen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für die Auszahlung von laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen einzelne Konten eingerichtet werden können.

## 5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein sieht zwei Modelle der Großtagespflege vor. Das erste Modell bezieht sich auf die Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit, das zweite Modell auf die Großtagespflege im Angestelltenverhältnis.

### 5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit

Beim diesem Modell der Großtagespflege sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen – analog zur klassischen Kindertagespflege im eigenen Haushalt – auf selbstständiger Basis tätig. Laut dem Bundesverband für Kindertagespflege ist die selbstständige Tätigkeit auch im Bereich Großtagespflege das am häufigsten vorkommende Modell,

[47] vgl. ebd.
[48] vgl. bvktp 2020a: 12
[49] vgl. Boelke 2012:13

da Kindertagespflege nach § 23 Abs.1 SGB VIII grundsätzlich als selbstständige Tätigkeit angelegt ist.[50]
Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig Tätige, die allein bis zu fünf Kindern gleichzeitig betreuen. Sie können im Wesentlichen selbst entscheiden, wie sie ihre Tätigkeiten ausüben und zu welchen Zeiten sie tätig sind. Das Jugendamt Emmerich am Rhein unterstützt die in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen in Form von fachlicher Beratung, Begleitung und Vermittlung, kann allerdings aufgrund des Attributs der Selbstständigkeit im Hinblick auf die Belegung und damit auch der Finanzierung der Großtagespflegestelle keinerlei Verpflichtung eingehen. Eine Kindertagespflegeperson als selbstständig Tätige*r sollte demnach daran interessiert sein, „eine möglichst hohe pädagogische Qualität und Verlässlichkeit zu bieten. Daraus speist sich ihr Erfolg und ihre weitere berufliche Perspektive“[51].
Folgende Konstellationen[52] wären für eine Großtagespflegestelle als selbstständige Tätigkeit (als GbR) denkbar:

- in extra (angemieteten) Räumen
- in Räumen einer Kindertageseinrichtung, eines Betriebes oder von Trägern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses einer der Kindertagespflegepersonen
- als Paare oder Lebensgemeinschaften in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses

## 5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis

Auch wenn Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit angelegt ist, besteht mit Einführung des § 22 Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes nun die Möglichkeit, Kindertagespflege in Einzelfällen und unter folgenden bestimmten Voraussetzungen auch im Angestelltenverhältnis anzubieten:

- der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe
- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss stets gewährleistet sein

<u>Der Anstellungsträger</u>
Als Anstellungsträger kommt sowohl ein anerkannter Träger der Jugendhilfe als auch ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe in Betracht. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe basiert auf § 75 SGB VIII.

[50] vgl. bvktp 2020a: 12
[51] ebd.: 17
[52] vgl. ebd.:12

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Träger, der eine QHB-Qualifizierung (bzw. 80 Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte) nachweisen kann, einen Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich eingeht, der auch die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII sicherstellt, und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet, ebenso eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen führen.

Der Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien anerkannten Träger und dem Jugendamt zu schließen. Festzuhalten ist, dass die Weisungsbefugnis des Anstellungsträgers den Erlaubnisvorbehalt sowie die Aufsicht des Jugendamtes nicht entkräften kann.[53] Die Aufsicht über den Träger hat ebenso das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein inne. Es beurteilt letztlich auch die Eignung des Trägers.[54]

Die pädagogische Zuordnung

Wie bereits in Kapitel 2.1 explizit dargestellt, wird die Kindertagespflege als eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung erachtet. Daher muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson auch im Bereich der Großtagespflege im Anstellungsverhältnis in jedem Falle gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang muss auch die Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern des Tagespflegkindes und der entsprechenden Kindertagespflegeperson ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden können.

Durch die Prämisse der persönlichen Zuordnung ergeben sich weitere Konsequenzen, die bei der Organisation der Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen zusätzlich beachtet werden müssen:

Bei der Planung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass die Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis Ruhepausen einzuhalten haben[55], jedoch ihren Arbeitsort während der Betreuungszeiten für eine Pause nach einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden nicht verlassen können. Für Tagespflegekinder mit einem höheren täglichen Stundenumfang sieht der Gesetzgeber daher Folgendes vor:

> „Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich. In diesem Rahmen ist es auch denkbar, dass eine Kindertagespflegeperson, die grundsätzlich als Vertretungstagespflegeperson für die angestellte Kindertagespflegeperson

[53] vgl. bvktp 2020a: 25

[54] vgl. ebd.

[55] „Bei nichtselbständig tätigen Kindertagespflegepersonen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten Pause und bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden 45 Minuten Pause vorzusehen sind“ (MKFFI 2020: 2).

in Ausfallzeiten (Ferien, Krankheit) zur Verfügung steht, in der Pausenzeit die Betreuung zur Kontaktpflege übernimmt. Erfolgt die ergänzende Betreuung durch eine Kollegin oder einen Kollegen in der Großtagespflegestelle, so ist dieser Vertrag bei der Gesamtzahl zulässiger Verträge mitzurechnen“[56].

Eine regelmäßige gegenseitige Vertretung der in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen und Schichtdienste sind auch im Bereich der Großtagespflege im Angestelltenverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen.[57]

Neben der Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzungen, hat die/der Arbeitgebende selbstverständlich ebenso alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu beachten. Während an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Großtagespflege verzichtet wird, soll lediglich auf die Besonderheit der Abtretungserklärung hingewiesen werden. Da die Zahlung des Arbeitsentgelts die Hauptpflicht der/des Arbeitgebenden darstellt, ist der Arbeitsvertrag von angestellten Kindertagespflegepersonen mit einer Abtretungserklärung verbunden. Hierbei verpflichtet sich die Kindertagespflegepersonen „ihren nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger/Arbeitgebenden abzutreten“[58].
Der gesetzliche Mindestlohn ist in jedem Fall einzuhalten, allerdings wären Kindertagespflegepersonen mindestens in der Tarifgruppe S 2 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einzugruppieren, da sie einen gesetzlich formulierten Förderauftrag haben.[59]

## 6. Perspektive der Fachberatung

Die Arbeitsgruppe Großtagespflege NRW weist in Ihrem Qualitätskatalog Großtagespflege NRW darauf hin, dass sich in der Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen erfahrungsgemäß umfangreichere und differenziertere Anforderungen und Aufgaben ergeben, als man es von der klassischen Kindertagespflege mit einer einzigen selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson her kennt.[60]
Es wird von einer intensiveren und engmaschigeren Beratung und Begleitung ausgegangen, welche sich bereits in anfänglichen Beratungsgesprächen mit interessierten Kindertagespflegepersonen niederschlägt. Denn wie die Ausführungen der vorherigen Kapitel zeigen, bedarf es einer Vielzahl an Informationen, genauen Planungen und Prüfungen. In ausführlichen Erstberatungsgesprächen sollten die Kindertagespflegepersonen, die als selbstständig Tätige eine

[56] MKFFI 2020 2f.
[57] vgl. ebd.: 3
[58] AG GTP NRW 2019: 49
[59] vgl. ebd.
[60] vgl. ebd.: 36

Großtagespflegestelle gründen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, über Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine aufgeklärt werden.[61]
Aber auch nach der Etablierung einer Großtagespflegestelle kommt der Fachberatung eine besondere Bedeutung zu. Durch den Umstand, dass in einer Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflepersonen mindestens zu zweit sind, liegt ein Schwerpunkt der Arbeit der Fachberatung u.a. bei der Begleitung der Kindertagespflegepersonen als Team. „Die Kooperation und Zusammenarbeit der in den Großtagespflegestellen tätigen Personen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit und Unterstützung der Fachberatung“[62]. Die Praxisbegleitung der Kindertagespflegepersonen soll etwa durch Austauschtreffen, Fallgespräche, jährliche Strukturgespräche, regelmäßige Informationstage/-abende, festgelegte telefonische Sprechstunden und fachliche Austauschtreffen zwischen der Fachberatung und den Akteur*innen aller Großtagespflegestellen gesichert werden.[63]
Aufgrund dieses erweiterten Aufgabenspektrums sollte eine zusätzliche Qualifizierung der Fachberatung angestrebt werden, z.B. durch die Teilnahme an speziell auf Großtagespflege ausgerichteten Fortbildungen.[64]

## 7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle

An dieser Stelle soll nun noch einmal anhand einer schematischen Darstellung aus Sicht der Kindertagespflegepersonen grob resümiert werden, welche Schritte für den Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein notwendig sind.

[61] vgl. ebd.: 39
[62] bvktp 2018: 25
[63] vgl. AG GTP NRW 2019: 42
[64] vgl. ebd.: 39

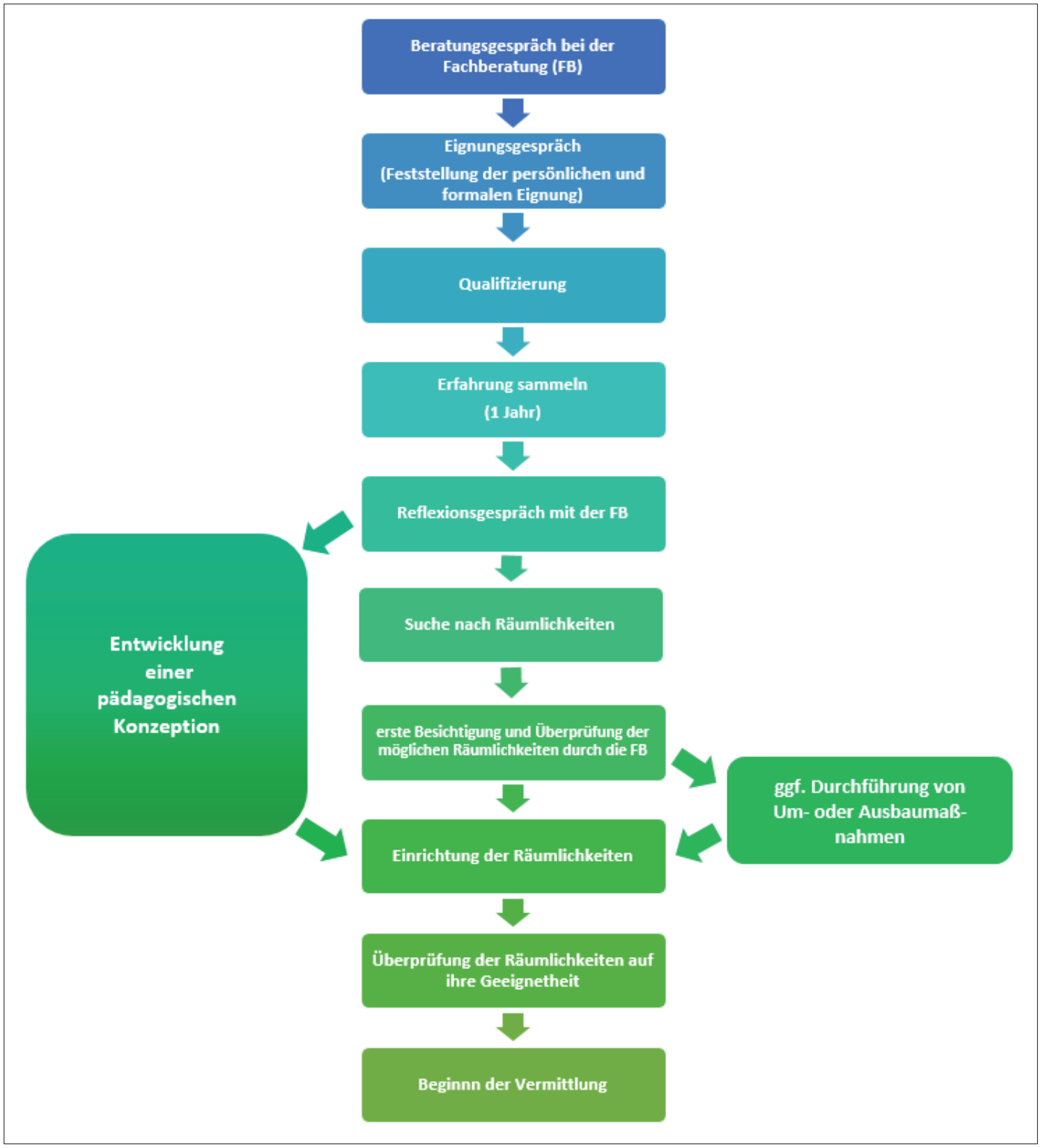


*Schematische Darstellung: Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle*

## 8. Ausblick

Die Großtagespflege unterliegt erfahrungsgemäß einer anderen Außenwirkung als die klassische Kindertagespflege. Letztlich lässt womöglich auch die Vielzahl an zusätzlichen Anforderungen und die Besonderheit der Gruppengröße anmuten, man müsse sich an ähnlich hohen Standards wie den der Kindertageseinrichtungen orientieren, um eine gute Betreuung anbieten zu können. Doch gerade im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren besticht das Profil der Kindertagespflege durch eine klare Zuordnung jedes Kindes zu „seiner" Tagesmutter/„seinem" Tagesvater, die Beständigkeit der Bezugsperson (kein Schichtdienst), den kleineren Rahmen, eine intensive Elternarbeit und Bildung durch Alltagslernen.
Auch für Kindertagespflegepersonen bietet die Großtagespflege vor allem durch die Zusammenarbeit von mindestens zwei Personen viele Vorteile, wie zum Beispiel einen kontinuierlichen, fachlichen Austausch und eine gegenseitige Unterstützung im pädagogischen Alltag.

Der in diesem Konzept beschriebene Weg von der Idee bis hin zur Betreuung von Kindern in der eigenen Großtagespflegestelle mag womöglich mit einigen Herausforderungen verbunden sein. Letztlich müssen an der Großtagespflege interessierte Kindertagespflegepersonen diesen Weg jedoch nicht alleine gehen. Neben dem generellen Recht auf Beratung gemäß § 23 SGB VIII Abs. 4 ist es ebenso ein Anliegen der Fachberatung Kindertagespflege, die entsprechenden Kindertagespflegepersonen, nicht nur auf ihrem Weg zur Etablierung einer Großtagespflegestelle, sondern fortdauernd zu begleiten und nach Bedarf zu unterstützen.

Ansprechpartnerin:

**Magdalena Becker**
(Fachberatung Kindertagespflege)

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 4 - Jugend, Schule und Sport
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

✆ 02822-751441

✉ magdalena.becker@stadt-emmerich.de

## *Literatur*


AG GTP NRW (2019): Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen. Sachstand, Empfehlungen und Forderungen. URL: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1__1.pdf

AGBF Bund (2011): Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege. Arbeitspapier für die Brandschutzdienststellen.

Boelke, Inga (2012): Besonderheiten der Großtagespflege. Neues Internethandbuch informiert. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, Seite 12-13.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvktp) (2020a): Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) - Eine Form der Kindertagespflege. Analysen, Diskussionen, Meinungen. URL: https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere_grosstagespflege_02.pdf.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvktp) (2020b): Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege. 2. Auflage. URL: https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf.

Krüger, Ute/Rieks, Susanne (2019): Keine „Kita light“. Die Großtagespflegestelle – ein Modell der Zukunft. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, S. 12f.

Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2018): GUT BETREUT! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. URL: https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf.

Landschaftsverband Rheinland (LVR) (o.J.): Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/2019_Faktenblatt_U6_zum_Ausbau_der_Plaetze_fuer_Kinder.pdf

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2020): Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung. Erlass vom 01. Juli 2020. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/betriebskostengtk/200707_Nr._20_Anlage_Erlass.pdf

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2019): Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. 8. Auflage. URL: https://www.kita.nrw.de/file/2576/download?token=hu_lJb67

Vierheller, Iris/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020): Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Köln: Carl Link.